



- 1 Alberti Auct. auf seiner Duplica d. pfectione renator.
- 2 ... In ...
- 3 ...
4. Elect. Brach ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. Löschers ...
11. ...
12. Rechenberg ...
13. Schellwies ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...

XXIII

36

2435

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Friedrichs/

Markogs zu Sachsen/ Süllich/ Glebe und  
Berg / auch Engern und Westphalen/ 2c. 2c.

MANIFEST

und

Verordnung

wegen der so genannnten

Wiefisterey/

zu

Ablehnung

der gegen die Fürstl. Residenz-Stadt Botha  
hin und wieder ausgebreiteten Beschuldigung/

und

Anweisung

in welchen Schrancken sich zu ferner Verhütung  
alles widrigen Verdachts zu halten;

Auf Hoch-Fürstl. gnädigsten Befehl  
von denen Canzeln publiciret.



Sinnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein und Zonna; Zu nicht geringem Ungefallen und Leidwesen so wohl von innen als aussen her vielfältig erfahren müssen / was Gestalt Sr. Fürstl. Durchl. Fürstenthum und dero darinn gelegene Residenz Stadt Gotha / wegen Duldung einiger Zuübung der Gottseeligkeit angesehenener Privat-Zusammenkunfften in den Ruf und Verdacht des so genanten Pietismi gefallen / und sich daher verschiedene Mißhelligkeiten im Ministerio und sonst entsponnen / welche sampt der fast zu genommenen pietistischen

Im Jahr 1718  
von dem Buchhändler  
Johann Christian Beyer  
in Gotha

ſchen Bezüchtigung in Zeiten zu dämpffen / und die von  
dero Lobſeeligſten Herren Vorſahren auff Sie  
derivirte Evangelische reine Lehre durch die Gnade Gottes  
ferner alſo zu erhalten **Se. Fürſt. Durchl.** ſich billig  
angelegen ſeyn laſſen / zu dem Ende Sie dann zu eigentli-  
cher Erkundigung der hier und da davon ausgeſprengter  
verdächtiger Umſtand nicht weniger als des Wercks an  
ſich ſelbſt nicht allein Dero Fürſt. Conſiſtorio gnädigſten  
Special-Befehl ertheilet / ſondern auch andere approbirte  
Theologos darzu requiriret ; Und ſich dann nach gründ-  
lich gepflogener der Sachen Unterſuch- und fleißiger Er-  
wegung gefunden / daß / Gott Lob / an keinem Orthe et-  
was wahr zunehmen geweſen / ſo **GOTTES** Wort / de-  
nen Libris Symbolicis praxi primitivæ Eccleſiæ aut ſanæ rationi  
oder mit einem Wort der Analogiæ fidei zu wider wäre /  
ſondern daß die außgegebene und zum Verdacht gereicht-  
ge Umſtände Theils von eines oder andern / ſonderlich  
junger Leute Betrachtungs-Fehlern hergenommen  
mehrtheils aber erdichtet und von andern übel interpre-  
tirt worden ; So haben mehr-**höchſtermelte** **Se.**  
**Fürſt. Durchl.** ein ſolches hiermit männiglich zu  
declariren nöthig erachtet / des gnädigſten Verſehens / es  
werde in dem Ministerio die Einigkeit im Geiſt und in der  
Warheit fortgepflanzet und das Vertrauen unter de-  
nen Zuhörern ferner erwecket und unterhalten werden.

110 Damit aber dergleichen Anstoß der Kirchen ins künfftige verhütet bleibe; So erinnern sich mehr höchstgedachte Se. Fürstl. Durchlaucht. so wohl dessen/worzu die Christen in Gottes Wort/als Eph. 5. 19. Col. 3. v. 16. 1. Thess. 5. 11. und andern Stellen ermahnet und be-  
mächtigt/als auch/was dero in Gott ruhender Groß Herr Vater/weyland Herrn Herzog Ernstens Fürstl. Durchl. in dero nach und nach ausgelassenen heilsamen Verordnungen/sonderlich in denen nöthigen und nützlichen Puncten / Visitations-Instruction und vom Christlichen Leben/und anderswo von der Erbauung bey denen Zusammenkünften und Unterredungen Christ-löblich verordnet; Können auch deme Zufolge geschehen lassen/das Außgenossen/Freunde und Bekandten/die zumahl in Gottes Wort geübet und einander zu vermahren tüchtig sind/sich ihrer Christlichen Freyheit vermittels Les- und Betrachtung der H. Göttlichen Schrift oder anderer unverdächtiger Geistreicher Bücher / daraus angestellter erbaulicher Gespräch / Wiederholung derer angehörten öffentlichen Predigten und dergleichen Übungen der Gottseeligkeit in der Furcht des H. Erren gebrauchen/wann es an unverdächtigen Orten und zu einer solchen Zeit geschiehet / da weder dem öffentli-  
chen

Wen Gottesdienst noch der Policity und Haus-  
wesen / noch denen ordentlichen Ammts-Ver-  
richtungen Abtrag und Hinderung zugefüget  
wird / jedoch wollen Sie Krafft dieses ernstlich verbo-  
then haben / daß unersahrene in Gottes Wort nicht  
grugsam gegründet / noch geübte / sonderlich aber  
Junge Leute / sich nicht unterfangen sollen / ohne Auf-  
sicht und vor sich / daheim oder im Felde / promiscue zu-  
sammen zu lauffen / den öffentlichen Gottesdienst zu ver-  
achten und ihres Gefallens Gottes Wort zu handeln /  
oder andere zweifelhafte / dunckele und von reinen Theo-  
logis unapprobirt Bücher und Schrifften zu lesen / und  
also mit Gefahr allerhand anrichtender Unordnung ihre  
Privat-Conventicula zu halten / mit dem Anhang / daß  
Lehrer und Prediger / auch Præceptores in Schu-  
len hierbey sorgfältig vigiliren sollen / und wofern sich je-  
mand dergleichen wieder verhoffen unterstehen würde /  
nicht nur den oder dieselbe davon gebührend abmahnen /  
sondern auch solches an ihre Vorgesetzten / und diese sodan  
an das Fürstl. Consistorium umständlich berichten / ge-  
stalten Se. Fürstl. Durchl. daran seyn wollen / daß  
darunter überallein solcher *modus* gebraucht werden soll /  
damit / wie etwa bishero geschehen / kein Anlaß zur wei-  
terer Inculpation genommen werden möge.

Worbey (2.) viel-<sup>höchsterwehnte</sup> **Se. Fürstliche**  
**Durchl.** ferner ernstlich haben wollen / daß diejenige/  
welche zu Übung der Gottseeligkeit nach obgesetzter Maß  
befliessen sind / mit dem nunmehr zum Mißbrauch ge-  
langten Nahmen der Pietisten keines weges belegt / und  
derjenige / welcher sich dessen aus Vorsatz bedienter / mit  
würcklicher Straffe nach Gelegenheit angesehen wer-  
den solle.

Hingegen werden (3.) jene nicht weniger erinnert /  
sich in denen Schrancken Christlicher Vorsichtigkeit und  
Bescheidenheit dergestalt zu verhalten / daß unter dem  
Schein der Erbauung und daher sich oftmals vor an-  
dern einbildenden E. leuchtung nicht etwa ein Hoffart mit  
einschleiche und gegen sich selbst eine Hochhaltung / gegen  
den Nächsten aber eine Verachtung / ja gar gegen die Vor-  
gesetzte eine Geringschätzung mit sich führe / noch gnädig-  
ste Fürstl. Herrschafft bewogen werde / dero von Gott  
verliehenes Fürstl. Ampt darunter ferner zu gebrauchen ;  
Vornemlich aber sollen Sie gegen das ordentlich be-  
stellte Kirchen-**Ministerium** alle Ehrerbietung er-  
weisen / dasselbe nicht syndiciren / durchziehen noch verklei-  
nern / sondern wann Sie etwas ärgerliches von jeman-  
den wissen / solches gehöriger Orten mit Bescheidenheit  
anzeigen / gleich wie man sich zu allen und jeden in diesem  
Fürstenthum stehenden **Geistlichen** hinwider versiehet /  
Sie



sie werden so wohl nach Erforderung ihrer schwehren  
Pflicht/als Anweisung Göttlichen Worts/ des Syno-  
dal-Schlusses/der nützlichen und nöthigen Puncten/und  
andern dıßfals erangenen Verordnungen ihr Ampt in  
Lehr und Leben also zu führen sich angelegen seyn lassen/  
daß niemanden übel von ihnen zu reden Ursach gegeben  
werde.

Und weiln (4.) die Lehre von dem so genannten Chi-  
lismo bey verschiedenen so bißhero die Privat-Conventus  
getrieben / Plaz gefunden / auch fast zu einem genom-  
menen Scandal um sich greiffen wollen; So lassen es offte  
höchstbesagte Se. Fürstl. Durchlaucht. bey der A. C. art.  
17. simpliciter bewenden / halten aber benebens dafür/  
weiln die Frage von Bekehrung des Jüdischen  
Volcks / und von einer noch künfftigen merck-  
lichen Verbesserung der Kirchen Gottes das  
Fundamentum fidei & Salutis nicht / sondern fata Ecclesiae & fu-  
turos Eventus berühret / daß / obwohl irgend Theologi  
darunter von einander modestè dissentiren möchten / den-  
noch in öffentlichen Predigten und anderen Zu-  
sammenkünfften aus obbemelter Ursachen man darvon  
abstrahiren solle / wie dann absonderlich denen Schul-Be-  
dienten hiermit nachdrücklich befohlen wird / bey Erklä-  
rung der H. Schrift oder sonsten der Jugend davon  
nichts zu melden / auch da die Præceptores von ihren  
Schü-

Schülern um ihre Meynung solten befragt werden / sich  
abstractivè zu halten / und dieselbe von solchen schwehren  
strittigen und zum Grund der Seeligkeit nicht gehörigen  
noch zu wissen nöthigen Fragen vielmehr abzumahnen  
und zurück zu halten; Hingegen aber desto beweglicher  
fürzustellen/wie Sie / die Schüler fürnemlich dahin zu  
trachten / daß sie in wahren Glauben und heiligem Wan-  
del allezeit vor Gott erfunden werden möchten.

Was (s.) die so genante Adiaphora betrifft/  
wollen viel-höchsterwehnte Se. Fürstl. Durchl. mit dem  
Herrn Luthero und anderen approbirten Theologis die  
Gewissen eben nicht bestrickt / sondern es dißfals bey dero  
Lobseel. gedachten Groß-Herrn Vaters Fürstl.  
Durchl. wohl-verfasten Ordnungen gelassen und bene-  
bens ernstlich erinnert haben / daß aller Mißbrauch  
darbey verhütet werden / und ein jeder sein Gewissen bey  
deren mißlichem Gebrauch wohl beobachten möge.  
Alles bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und unaus-  
bleiblicher Bestrafung. Ubrkundlich Sr. Fürstlichen  
Durchl. vorgedruckten Innsiegels. Datum Frieden-  
stein/ den 4. Febr. Anno 1697.

Friederich / H. zu S.

(L.S.)

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.









77 514

ULB Halle  
002 389 819

3



SA

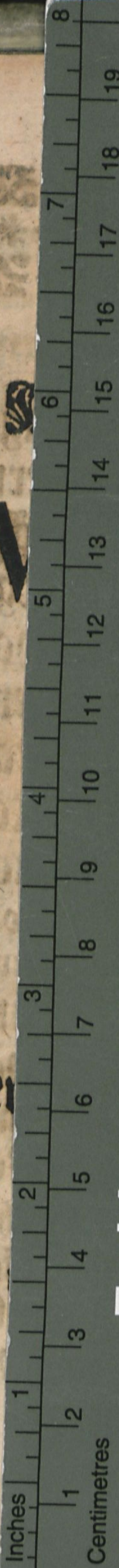
77-514

Reise ✓  
17017









Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

36  
a-35

sten und Herrn/  
edrichs /  
lich / Glebe und  
Bestphalen / 2c. 2c.  
**FEST**  
ung  
anndten  
**REY /**  
ng  
enk-Stadt **Gotha**  
en Beschuldigung/  
ng  
u ferner Verhütung  
ts zuhalten;  
digsten Befehl  
ubliciret.

